



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

Düsseldorf, den 11.11.2025

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes der ERFTCARBON GmbH in Grevenbroich durch Errichtung und Betrieb einer Nippelbearbeitungsanlage (BE 02.5) bei gleichzeitiger Stilllegung und spätere Demontage der vorhandenen Nippelbearbeitungsanlagen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der ERFTCARBON GmbH mit Bescheid vom 30.09.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes am Standort an der Aluminiumstr. 4 in 41515 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Nichteisenmetallindustrie

Im Auftrag

gezeichnet

Thomas Jansen





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
ERFTCARBON GmbH  
Aluminiumstr. 4  
41515 Grevenbroich

Datum: 30. September 2025

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:  
53.04-9000737-0001-G16,8a-  
0051/23  
bei Antwort bitte angeben

Herr Jansen  
Zimmer: CE291  
Telefon:  
0211 475-2293  
Telefax:  
0211 475-2790  
thomas.jansen@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

**Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes durch Errichtung und Betrieb einer Nippelbearbeitungsanlage (BE 02.5) bei gleichzeitiger Stilllegung und späterer Demontage der vorhandenen beiden Nippelbearbeitungsanlagen**

Antrag nach § 16 BImSchG vom 31.08.2023, mehrfach und zuletzt ergänzt am 27.03.2025

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23**

**I.**

### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 31.08.2023, mehrfach und zuletzt ergänzt am 27.03.2025, nach § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Elektrodenbetrieb durch Errichtung und Betrieb einer Nippelbearbeitungsanlage (BE 02.5) bei gleichzeitiger Stilllegung und spätere Demontage der vorhandenen Nippelbearbeitungsanlagen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Datum: 30. September 2025

Seite 2 von 28

Der Erftcarbon GmbH in Grevenbroich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.7 (G, E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden  
(Elektrodenbetrieb)**

**am Standort**

**Erftcarbon GmbH,  
Aluminiumstr. 4, 41515 Grevenbroich,  
Rhein-Kreis Neuss, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstücke 94, 99,  
101, 103, 104, 110 und 133**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**Herstellung von max. 39.000 Tonnen Graphitelektroden  
(Vorprodukt) (unverändert).**

**Dies entspricht 33.000 Tonnen an gefertigten Graphitelektroden.**

**Betriebszeiten:**

**Der Betrieb der antragsgegenständlichen Nippelbearbeitungsanlage  
in der Betriebseinheit 02.5 ist ausschließlich auf den Tageszeitraum  
(06.00 Uhr – 22.00 Uhr) beschränkt.**

**Die Genehmigung umfasst:**

- a) Errichtung und Betrieb einer Nippelbearbeitungsanlage (CNC-  
Multitask-Hochgeschwindigkeitsfräsmaschine und**



**Pechinjektion) (Austausch) als Bestandteil in der vorhandenen Oberflächenbehandlung (BE 02.5).**

**b) Stilllegung und Rückbau der bestehenden vorhandenen Nippelbearbeitungsanlage in der BE02.5**

**c) Senkung der Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen EQ 1211, 6051 und 7031 entsprechend Anlage 2 Nrn. 4.3.2 – 4.3.4**

Datum: 30. September 2025

Seite 3 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb nur in dem Umfang zugelassen, wie sie in den Zeichnungen und Beschreibungen der mit Antrag vom 31.08.2023 eingereichten und zuletzt am 27.03.2025 ergänzten Unterlagen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Der u. a. unter Anlage 5, S. 6 der Antragsunterlagen dargestellte Vorbehalt, die Darstellungen im Antrag seien als beispielhaft anzusehen i. V. m. dem Vorbehalt, aufgrund von Abhängigkeiten der aktuellen Marktsituation auch andere Aggregate anderer Hersteller zu verwenden, sind von diesem Bescheid entsprechend der v. g. Ausführungen nicht abgedeckt.

Abweichungen erfüllen grundsätzlich den Tatbestand der Änderung und bedürfen der erneuten Prüfung.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 09.05.2025.

Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.



## II.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für nachfolgend aufgeführte baugenehmigungspflichtige Anlagenteile:
  - Schornstein (33,4 m Höhe über Grund)
  - Abluftbehandlungsanlage
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die nachfolgend aufgeführten eignungsfestgestellten Anlagenteilen:
  - Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Feststoffen (granuliertes Steinkohlenteerpech) in BigBags
    - maßgebendes Volumen 4 t, WGK 3, Gefährdungsstufe C
    - Bestandsfläche aus Stahlbeton (C35/45) über einer Sauberkeits und Magerbetonschicht
    - Die Rückhaltung von Löschwasser erfolgt im Löschwasserrückhaltebecken der Firma Speira GmbH

#### **Hinweise:**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

Datum: 30. September 2025

Seite 4 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23



Datum: 30. September 2025

Seite 5 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-  
0051/23

### **III.**

#### **Bedingungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- Die unter I. Nr. 1 lit. c.) i. V. m. Anlage 2 Nrn. 4.3.2 – 4.3.4 aufgeführte Senkung der Emissionsbegrenzung ist maßgebende Grundvoraussetzung für die Realisierung der vorliegend beantragten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Nippelbearbeitungsanlage.
- Diese über den Stand der Technik hinausgehenden Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen EQ 1211, 6051 und 7031 sind mit Zustellung dieses Bescheides maßgebend einzuhalten und ersetzen die nachfolgend genannten mit der nachträglichen Anordnung vom 28.01.2025 (Az.: 53.04-9000737-0001-OV-0001/24) festgelegten Emissionsbegrenzungen:
  - A 1.1 lfd. Nr.: 1 (EQ 1211)
  - A 1.2 lfd. Nrn.: 1-5 (EQ 6051)
  - A 1.3 lfd. Nrn.: 1 (EQ 7031)

Die entsprechenden Neufassungen dieser v. g. Emissionsbegrenzungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

In allen anderen Punkten verbleibt die ergangene nachträgliche Anordnung unberührt.

### **IV.**

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 (2) BImSchG).



## V.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 5.167.409,33 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, Tarifstelle 3.1.4.1.4.2 und Tarifstelle 4.3.1.18. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**15.896,50 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200003203636**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 (1) GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## VI.

### Begründung

#### **1. Sachverhalt**

Die Erftcarbon GmbH betreibt am Standort an der Aluminiumstr. 4 in 41515 Grevenbroich eine Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden (Elektrodenbetrieb). Die bestehende Anlage soll u. a. durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Nippelbearbeitungsanlage (BE 02.5) geändert werden. Die beiden vorhandenen Anlagen zur Nippelbearbeitung sollen im Nachgang stillgelegt und demontiert werden.

Datum: 30. September 2025

Seite 6 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23



Datum: 30. September 2025

Seite 7 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

Der Prozess zur Produktion der Graphitelektroden ist im Wesentlichen durch die Herstellung der grünen Elektroden (Grüner Betrieb, Betriebseinheit Nr. 02.1), das Brennen (Brennbetrieb, Betriebseinheit Nr. 02.2), die Imprägnierung (Betriebseinheit Nr. 02.3), die Graphitierung (Betriebseinheit Nr. 02.4), innerhalb derer die Graphitelektroden produziert werden (Vorprodukt), sowie die anschließende maschinelle Oberflächenbearbeitung (Betriebseinheit Nr. 02.5) gekennzeichnet. Bei der antragsgegenständlichen Nippelbearbeitung handelt es sich um einen Produktionsschritt der Oberflächenbearbeitung in der BE02.5.

Die Erftcarbon GmbH hat hierzu am 31.08.2023 für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes gestellt.

Für die in Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden, unter Abschnitt I., Ziffer 1 genannten Errichtungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde zudem mit Datum vom 31.08.2023 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a (1) BImSchG beantragt.

Der vorzeitige Beginn nach § 8a (1) BImSchG wurde mit dem Zulassungsbescheid vom 09.05.2025 gestattet.

## **2. Genehmigungsverfahren**

### **2.1 Anlagenart**

Die Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden der Erftcarbon GmbH ist der Nr. 4.7 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### **2.2 Genehmigungserfordernis**

Gemäß § 16 (1) S. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.





### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Datum: 30. September 2025

Seite 8 von 28

Nach § 2 (1) Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

Gemäß § 16 (2) BImSchG soll die Genehmigungsbehörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Mit Vorlage des Antragsvorhabens nach § 16 BImSchG hat die Erftcarbon GmbH neben der Beantragung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG auch das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 (2) BImSchG beantragt. Im Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter durch die beantragten Maßnahmen nicht zu besorgen sind. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist entbehrlich.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.7 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Elektrodenbetrieb der Erftcarbon GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

### 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden der Erftcarbon GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 (1) i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 30. September 2025

Seite 9 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

## 2.8 Antrag

Die Erftcarbon GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 31.08.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

| Behörde                                      | Zuständigkeit                                           |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf  | Natur- und Landschaftsschutz                            |
| Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf  | Abfallwirtschaft, Bodenschutz (AZB)                     |
| Dezernat 53A der Bezirksregierung Düsseldorf | Immissionsschutz<br>(Anlagenüberwachung)                |
| Dezernat 53B der Bezirksregierung Düsseldorf | Anlagenbezogener Gewässerschutz,<br>TA Lärm             |
| Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf  | Wasserwirtschaft                                        |
| Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf  | Arbeitsschutz                                           |
| Bürgermeister der Stadt Grevenbroich         | Baurecht / Bauleitplanung / Brandschutz                 |
| Landrat des Rhein-Kreises Neuss              | Bodenschutz, Landschaftsschutz,<br>Gesundheitsvorsorge, |



| Behörde                                                                   | Zuständigkeit              |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Landesamt für Natur, Umwelt- und Klima<br>Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) | Immissionsschutz (TA Luft) |

Datum: 30. September 2025

Seite 10 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-  
0051/23

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 27.03.2025.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 (1) BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik und in Teilen über den Stand der Technik hinausgehend Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



### 3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Datum: 30. September 2025

Seite 11 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

Die Erftcarbon GmbH betreibt am Standort an der Aluminiumstraße 4 in Grevenbroich eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden (Durchmesser von 530 mm bis zu 816 mm). Diese werden u. a. an Abnehmer aus der Stahlindustrie vertrieben.

Zur Formgebung wird der Rohstoff Nadelkoks zunächst gemahlen, gesiebt, fraktioniert, anschließend unter Berücksichtigung produktspezifischer Rezepturen vermischt und zu so genannten „grünen“ Elektrodenkörpern geformt. Die grünen Elektroden werden im Anschluss zur Umwandlung des aufgetragenen Bindemittels Steinkohlenteerpech in Koks in den Brennöfen A, C, F und G (Brennbetrieb), über einen Zeitraum von 25 bis 30 Tagen bei einer Temperatur von bis zu 950 °C gebrannt. Nach dem Brennvorgang werden die Elektroden zum Nachverdichten (Verschließen vorhandener Poren) nochmals mit flüssigem Teerpech imprägniert und im Anschluss einem weiteren Brennvorgang unterzogen. In der Graphitierung werden die Kohlekörper als Widerstand in einem elektrischen Ofen positioniert und auf bis zu 3.000°C aufgeheizt. Auf diese Weise entsteht die Graphitstruktur in den Elektroden. Im Produktionsschritt, der Oberflächenbearbeitung, erhalten die Graphitelektroden durch maschinelle Bearbeitung ihre endgültigen Abmessungen. Die antragsgegenständliche Nippelbearbeitungsanlage ist Bestandteil der Oberflächenbearbeitung in der Betriebseinheit 02.5. In dieser werden die Graphitelektroden für den späteren Einsatz in Elektrostahlöfen hergerichtet und mit Gewindeschachteln versehen, so dass sie im Elektrostahlöfen mit doppelkonischen Gewindestücken (Nippel) zu einem Strang zusammengeschraubt werden können.

Die Nippelstangen zur Fertigung der Nippel werden extern angeliefert und im neuen Magazin zwischengelagert. Über eine Zuführrampe werden diese zur Bearbeitung an die Nippelstangensäge gefördert. Die Beschickungsrampe wird durch die CNC-Säge gesteuert. Die so hergestellten Nippelrohlinge werden durch den Roboter (KR480) auf den Inspektions-tisch geladen und fixiert. Der Roboter (KR20) startet anschließend den Injektionsprozess. Das Steinkohlenteerpech wird am Injektor in einem geschlossenen Schmelzbehälter vorerhitzt. Anschließend wird die benötigte Menge an Pech berechnet und in Öffnung 1 und 2 eingespritzt. Nach einer ausreichenden Aushärtungszeit wird auch in die Löcher 3 und 4 injiziert. Nach dem erneuten Aushärten werden die fertigen Nippel durch den Roboter (KR480) zur Verbindung mit den Graphitelektroden gefördert.



Hierzu wird das granuliertes Steinkohlenteerpech angesaugt und in einem acht Liter großen Schmelzbehälter erwärmt und geschmolzen. Das geschmolzene Material wird zu einer Einspritzdüse gefördert, die am beschriebenen Roboterarm befestigt ist. Hierbei tritt lediglich so viel Material aus, wie zum Füllen der Bohrung notwendig ist. Die Menge des ausgedampften Materials wird zusätzlich minimiert, indem die Bohrung zusätzlich in Schichten mit dem Steinkohlenteerpech injiziert wird. Das Steinkohlenteerpech wird hierbei in einem geschlossenen System zirkuliert. Zusätzlich sind jeweils Absaugvorrichtungen sowohl an der Pechinjektion selbst als auch an dem Schmelzbehälter vorgesehen. Die hierbei gefasste Abluft wird, zusammen mit der restlichen Hallenluft, über einen Aktivkohlefilter zum Beth-Filter (Gewebehalter) gefördert und über einen neu zu errichtenden Schornstein abgeleitet.

Datum: 30. September 2025

Seite 12 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

### 3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.2.1 Luftverunreinigungen

Zur Reinigung der Abluft aus der neuen Nippelbearbeitung ist die Fassung der Abluft sowie die Reinigung mittels Gewebefilter vorgesehen. Somit werden im Wesentlichen die Staubemissionen reduziert. Zudem wird der Pitch Steam Extraction Point eingehaust und die Parameter Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, Benzo(a)Pyren und Benzol mittels Aktivkohlefilter (max. 1.000 m<sup>3</sup>/h) behandelt. Anschließend wird der Gesamtabluftvolumenstrom (max. 75.000 m<sup>3</sup>/h<sup>1</sup>) über eine neue Emissionsquelle EQ 7012 abgeleitet.

Die grundsätzlichen Vorsorgeanforderungen ergeben sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und hier insbesondere aus den Nrn. 5.4.4.7a und 5.2.7.1.1. Die unter Nr. 5.4.4.7a dargestellten Vorsorgeanforderungen dienen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung für die Nichteisenmetall-Industrie (NFM) (Stand: 2016) in nationales Recht.

Die Antragstellerin beantragt für das in Rede stehende Vorhaben die nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle EQ7012:

---

<sup>1</sup> Die v. g. 1.000 m<sup>3</sup>/h sind Teil des Gesamtabluftvolumenstroms von 75.000 m<sup>3</sup>/h.



Datum: 30. September 2025

Seite 13 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

| Komponente        | Volumenstrom                         | Massenkonzentration<br>[mg/m <sup>3</sup> ] | Resultierender<br>Massenstrom<br>[kg/h] |
|-------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Staub             | 75.000 m <sup>3</sup> /h             | 2                                           | 0,15                                    |
| Organische Stoffe | 1.000 m <sup>3</sup> /h <sup>2</sup> | 39                                          | 0,039                                   |
| Benzo(a)pyren     | 1.000 m <sup>3</sup> /h <sup>2</sup> | 0,009                                       | 0,00009                                 |
| Benzol            | 1.000 m <sup>3</sup> /h <sup>2</sup> | 0,45                                        | 0,00045                                 |

Die beantragten Emissionsbegrenzungen als Massenkonzentration liegen unterhalb der in den Nrn. 5.4.4.7a und 5.2.7.1.1 der TA Luft vorgesehenen Emissionsbegrenzungen und gehen in formaler Hinsicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den in der TA Luft 2021 definierten Stand der Technik hinaus. Da es sich vorliegend um einen formulierten Antragswillen handelt, wird diesem in Hinblick auf die zustellenden Vorsorgeanforderungen gefolgt.

Zur Überwachung der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen sollen gemäß Nr. 5.3 ff. der TA Luft Messungen für die antragsgegenständliche neue Emissionsquelle EQ7012 gefordert werden. Dabei wird zwischen Einzelmessungen (Nr. 5.3.2 TA Luft), kontinuierlichen Messungen (Nr. 5.3.3 TA Luft) und Fortlaufender Ermittlung besonderer Stoffe (Nr. 5.3.4 TA Luft) unterschieden. Wesentliches Kriterium ist dabei die unter Nr. 2.5 b) der TA Luft definierte Größe des Massenstroms. Dabei handelt es sich um die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage. Gemäß Nr. 5.3.3.1 der TA Luft soll eine Überwachung relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen gefordert werden, wenn von der Anlage die in Nr. 5.3.3.2 TA Luft genannten Massenstromschwellen überschritten werden. Eine Quelle ist dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 % des gesamten Massenstroms der Anlage beträgt oder wenn der Massenstrom einer Quelle die in Nummer 5.3.3.2 TA Luft festgelegten Massenströme überschreitet. Die Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben hat ergeben, dass die Voraussetzungen für kontinuierliche Messungen zwar für bestehende Quellen des Elektrodenbetriebes vorliegen, jedoch die mit diesem

<sup>2</sup> Als Teilstrom zu den v. g. 75.000 m<sup>3</sup>/h.



Vorhaben verbundene Quelle EQ7012 als nicht relevant i. S. v. Nr. 5.3.3.1 TA Luft zu betrachten ist. Entsprechend sind wiederkehrende Einzelmessungen gemäß Nr. 5.3.2 ff. der TA Luft zu fordern. Wiederkehrende Messungen sollen jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden, es sei denn, es sind in Nr. 5.4 der TA Luft kürzere Fristen vorgesehen. Dies ist, entgegen der Darstellungen in den Antragsunterlagen, vorliegend der Fall. Nr. 5.4.4.7 der TA Luft sieht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung jährliche Messrhythmen vor, so dass für diese Quelle in Anlage 2 dieses Bescheides entsprechende Intervalle als Auflage aufgeführt werden.

Datum: 30. September 2025

Seite 14 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

Abgase sind gemäß Nr. 5.5 der TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Den Antragsunterlagen wurde in diesem Zusammenhang der „Immissionsschutztechnische Bericht Nr. S23200.1/05 – Schornsteinhöhenberechnung und Luftschadstofftechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung einer Nippelbearbeitungsanlage bei der TOKAI Erftcarbon GmbH in Grevenbroich“ der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 05.12.2024 beigelegt. Im Rahmen dieser Berechnungen wurde eine erforderliche Schornsteinhöhe von 33,4 m über Grund zur Ableitung der entstehenden Abgase des Vorhabens ermittelt. Die Prüfung u. a. durch das LANUK NRW ergab, dass die Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe plausibel ist.

Zur Prüfung der Schutzpflicht sind die Anforderungen des Kapitels 4 der TA Luft maßgeblich zu betrachten. Demnach soll nach den Nrn. 4.6 und 4.1 lit. a.) der TA Luft die Bestimmung von Immissionskenngößen entfallen, wenn die nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionsmassenströme (gefasste Emissionsquellen) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 Prozent der in Tabelle 7 bzw. des zehnfachen S-Wertes nach Anhang 6 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Die Massenströme ergeben sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung



ungünstigsten Betriebsbedingungen. Bei der Ermittlung der Massenströme sind Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen.

Unter Einbeziehung aller gefassten Bestandsquellen (Nr. 4.6.1.1 lit. a.) TA Luft) ergibt sich Folgendes<sup>3</sup>:

| Komponente                                                                              | Bagatell-massenstrom [kg/h] | Resultierender Massenstrom [kg/h] |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| Staub                                                                                   | 1                           | 2,89                              |
| Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als NO <sub>2</sub> | 15                          | 13,97                             |
| Benzol                                                                                  | 0,05                        | 0,01                              |
| Benzo(a)pyren                                                                           | 0,00026                     | 0,002                             |
| Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff                                      | 1                           | 7,55                              |
| Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als SO <sub>2</sub>       | 15                          | 43,04                             |
| Kohlenmonoxid                                                                           | 75                          | 12,5                              |

Bereits durch die bestehenden gefassten Emissionsquellen ist festzustellen, dass die Anlage (Elektrodenbetrieb) die einschlägigen Bagatellschwellen überschreitet. Der Regelfall sieht in derartigen Fällen eine Immissionskenngroßenermittlung der Gesamtzusatzbelastung (Immissionsbeitrag der Gesamtanlage) vor.

Zusätzlich werden u.a. über die Graphitierung zusätzlich diffuse Emissionen durch den entsprechenden Prozess hervorgerufen. Diese Emissionen werden jedoch nachstehend nicht weiterbetrachtet, da sie das Ergebnis der Frage, ob eine Immissionskenngroßenbetrachtung erforderlich ist, nicht beeinflussen. Die resultierenden Massenströme würden im Betrag lediglich deutlich größer ausfallen.

Bei einer Änderungsgenehmigung kann gemäß Nr. 4.6. Absatz 2 der TA Luft darüber hinaus von der Bestimmung der Immissionskenngroßen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die

Datum: 30. September 2025

Seite 15 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

<sup>3</sup> Für diese Betrachtungen liegen bereits die mit der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 28.01.2025 definierten Emissionsbegrenzungen zu Grunde.





Änderung die Immissionen erhöhen oder die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung).

Zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für den v. g. Ausnahmetatbestand bedarf es der Tatsache, dass sich die Emissionen an einem Stoff bzw. einer Komponente durch die beantragte Anlagenänderung nicht ändern oder in ihrer Summe sinken. Dieser Umstand wird durch die zusätzlich beantragte Reduzierung der Emissionsbegrenzungen über den Stand der Technik hinaus an den bestehenden Emissionsquellen 1211, 6051 und 7031 sichergestellt, so dass sich im Ergebnis nach Umsetzung der beantragten Änderung die maximalen Massenströme in geringem Umfang reduzieren. Dies wird in der beigefügten Immissionsprognose (S23200.1/05) in Anlage 5 ersichtlich. Unabhängig davon sind die hierin erzielten Ergebnisse der summierten Massenströme insb. bei Staubemissionen weder plausibel noch vollständig, da in dieser Betrachtung ausschließlich die Quellen 1211, 6051 und 7031 sowie die antragsgegenständliche Emissionsquelle 7012 betrachtet werden. Die im Ergebnis dieser Betrachtung aufgeführte Reduzierung von Staubemissionen der Gesamtanlage von 41,3 % wird unter Berücksichtigung der weiteren staubführenden Emissionsquellen des Elektrodenbetriebes deutlich geringer ausfallen und führt dennoch zu keinem anderen Zwischenergebnis, so dass die formalen Tatbestandsvoraussetzungen für den v. g. Ausnahmetatbestand als gegeben angesehen werden können. Die entsprechenden Emissionsbegrenzungen werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Den Antragsunterlagen wurde ferner mit der v. g. Immissionsprognose S23200.1/05 eine ausschließlich auf die Zusatzbelastung (hier: Beitrag der EQ7012) abstellende Ausbreitungsrechnung beigefügt. Im Ergebnis wird seitens des Sachverständigen dargestellt, dass unter Berücksichtigung der beantragten Ableitbedingungen von 33,4 m sowie der Emissionsreduzierung der Bestandsquellen die Zusatzbelastung als vernachlässigbar anzusehen sei. Es werden folgende maximale Immissionswerte für die Zusatzbelastung ermittelt:

Datum: 30. September 2025

Seite 16 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-  
0051/23



Datum: 30. September 2025

Seite 17 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

| Deposition        | Zusatzbelastung ( $z_0=0,5$ ) | Zusatzbelastung ( $z_0 = 1$ ) |
|-------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Staubniederschlag | 0,0001 g/(m <sup>2</sup> d)   | 0,0001 g/(m <sup>2</sup> d)   |
| Benzo(a)pyren     | 0,003 µg/(m <sup>2</sup> d)   | 0,004 µg/(m <sup>2</sup> d)   |

| Konzentration | Zusatzbelastung ( $z_0=0,5$ ) | Zusatzbelastung ( $z_0 = 1$ ) |
|---------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Benzol        | 0,00 µg/m <sup>3</sup>        | 0,00 µg/m <sup>3</sup>        |
| PM10          | 0,1 µg/m <sup>3</sup>         | 0,1 µg/m <sup>3</sup>         |
| PM2,5         | 0,1 µg/m <sup>3</sup>         | 0,1 µg/m <sup>3</sup>         |
| Org. Stoffe   | 3,061 E-08 g/m <sup>3</sup>   | 3,401 E-08 g/m <sup>3</sup>   |
| Benzo(a)pyren | 7,064 E-03 ng/m <sup>3</sup>  | 7,848 E-03 ng/m <sup>3</sup>  |

Im Rahmen der Beteiligung wurde die in Rede stehende Immissionsprognose auch vom LANUK NRW auf Plausibilität geprüft. Nach entsprechender Prüfung ist festzustellen, dass nach mehrfacher Überarbeitung die Berechnung der Immissionszusatzbelastung plausibel ist. Insofern kann in diesem Einzelfall vom Regelfall der Immissionskenngrößenermittlung der Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden.

### 3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Die Handhabung von Steinkohlenteerpech im Rahmen der beantragten Nippelbearbeitungslinie erfüllt die Anwendungsvoraussetzungen der Nr. 5.2.6 TA Luft. Ausweislich der stofflichen Angaben handelt es sich um einen Stoff, der die Kriterien b) und c) der v. g. Nr. 5.2.6 TA Luft erfüllt. Entsprechend sind die Anforderungen, die bereits Gegenstand der Entscheidung zum vorzeitigen Beginn waren, einschlägig und somit anzuwenden. Diese werden in Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid (ebenfalls) aufgeführt.

### 3.2.3 Geräusche

Die gegenständliche Geräuschimmissionsprognose (Anlage 7 der Antragsunterlagen) dokumentiert die zu erwartenden Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (Elektrodenbetrieb) an zwei Immissionsorten in der Nachbarschaft. Hierzu wurde das vorhandene Schallkataster überarbeitet und für den Planzustand aktualisiert. Die Betrachtungen beschränken sich



auf die Tageszeit, da die neue Nippelbearbeitungslinie nur während Tageszeit betrieben werden soll.

Datum: 30. September 2025

Seite 18 von 28

Gemäß A.2.6 TA Lärm sind Geräuschimmissionsprognosen in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können (siehe auch weiterführende Auflistung TA Lärm Ziffer A.2.6). Das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten erfüllt die in der TA Lärm formulierten Anforderungen.

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

Das anlagenbezogene Emissionspotential wird durch die qualitativen und quantitativen detaillierten Aufführungen und Beschreibungen der relevanten Geräuschquellen und der geräuschverursachenden Vorgänge beschrieben. Die Modellierung des Berechnungsmodells erfolgte mit den Daten aus dem bekannten schalltechnischen Bestand (Schallkataster) und in Bezug auf die Neuanlagen mit Rückgriff auf Herstellerangaben / Daten des Anlagenplaners bzw. mit Daten von dem Stand der Technik entsprechenden Vergleichsanlagen sowie aus fachbezogener technischer Literatur.

Weiter wird in dem Bericht auf die TA Lärm relevanten Bewertungsgegebenheit als auch auf tieffrequente Geräuschimmissionen eingegangen.

Ermittelt werden Tages-Beurteilungspegel der Zusatzbelastung (Elektrodenbetrieb) unter Berücksichtigung der neuen Nippelbearbeitungslinie in Höhe von

IO1:  $L_r = 44 \text{ dB(A)}$

IO2:  $L_r = 30 \text{ dB(A)}$

Gutachterlich werden für den IO1 das Schutzniveau eines WR-Gebiets und für den IO2 das eines WA-Gebiets zugrunde gelegt. Demnach unterschreitet die Zusatzbelastung am IO1 gemäß Nr. 3.2.1 (2) TA Lärm den Immissionsrichtwert um 6 dB(A). Der IO2 befindet sich unter Berücksichtigung der Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.<sup>4</sup>

Es ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Zusatzbelastung im Geräuschgutachten zum Teil im falschen Kontext verwendet wird. Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem

---

<sup>4</sup> Diese Aussagen beziehen sich ausschließlich auf den betrachteten Tageszeitraum.



Datum: 30. September 2025

Seite 19 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-  
0051/23

Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird. Im Falle der wesentlichen Änderung einer Anlage sind die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen (hier: Elektrodenbetrieb) als Zusatzbelastung anzusehen. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt.

Der zum Teil falsche Umgang mit der Begrifflichkeit hat aber keine Auswirkungen auf die Beurteilungsgegebenheiten, da richtigerweise das Belastungspotential des Elektrodenbetriebs unter Berücksichtigung der neuen Nippelbearbeitungslinie vorgestellt wurde.

Zusammenfassend wird das Gutachten für nachvollziehbar und plausibel gehalten. Erfolgt der Betrieb der neuen Nippelbearbeitungsanlage in der vorgestellten Art und Weise, bestehen im Hinblick auf „Lärm“ keine Bedenken. Entsprechende Auflagen werden in Anlage 2 zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid aufgeführt.

### 3.3 Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Im laufenden Betrieb des antragsgegenständlichen Elektrodenbetriebes fallen unterschiedliche Stoffe an, die als Abfälle entsorgt werden

Mit der vorliegend beantragten wesentlichen Änderung des Elektrodenbetriebes erhöhen sich die jährlich anfallenden Abfallmengen gemäß den eingereichten Antragsunterlagen nicht, so dass sich keine Änderungen im Vergleich zum Status Quo ergeben. Entsprechende Mitteilungspflichten i. S. d. § 12 (2c) BImSchG sind bereits formuliert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### 3.4 Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden im Bestand bereits Prozesswärme und Abwärme genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann.

### 3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)



In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt.

Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt.

Datum: 30. September 2025

Seite 20 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Belange des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts sowie des Brandschutzes waren Gegenstand der Prüfung der beteiligten Stadt Grevenbroich. Diese teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass gegen die Umsetzung der mit diesem Antrag verbundenen Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Entsprechend abgegebene Hinweise bzw. Anforderungen, die sich unmittelbar aus der BauO NRW 2018 ergeben, sind in Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt.

#### 3.6.2 Bodenschutz

##### 3.6.2.1 Altlasten

Das Vorhaben ist von der Altablagerung Gr-0419,00 und den Altstandorten Gr-0265,00 und Gr-0546,00 betroffen. Da jedoch keine Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden, sind keine Auflagen an das Vorhaben zu knüpfen. Im Rahmen der durchgeführten Prüfungen teilt die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss daher mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

##### 3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrags vom 24.06.2019<sup>5</sup>, zuletzt ergänzt am 23.03.2020 zur Änderung des Elektrodenbetriebes wurde ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: Juni 2019) für die gesamte Anlage erstellt.

---

<sup>5</sup> Az.: 53.04-9000737-0001-G16-0042/19



Die Antragstellerin versichert in den Antragsunterlagen, dass zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen kann verzichtet werden.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Genehmigung. Eine Anpassung der bestehenden Nebenbestimmungen ist nicht notwendig.

### 3.6.3 Wasserwirtschaft

Im Zuge der durchgeführten Beteiligung der Fachstellen wurden im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft sowohl die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss als auch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt. Beide Fachstellen teilen im Rahmen der durchgeführten auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkten Prüfung mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Nebenbestimmungen und Hinweise sind nicht erforderlich.

### 3.6.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz (AwSV)

Zur Prüfung der Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurde das Dezernat 53B der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.

Die Erftcarbon GmbH betreibt am Standort Grevenbroich die Produktionsanlage zur Herstellung von großformatigen Graphitelektroden. Im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens beabsichtigt die Betreiberin den Austausch zweier vorhandenen Nippelbearbeitungsanlagen gegen eine neue Anlage.

Einer der Aufstellungsorte einer stillzulegenden Bestands-Nippelbearbeitungsanlage soll zukünftig für die Errichtung der neuen Nippelbearbeitungsanlage sowie eines Magazins/ Lagers für Steinkohleteerpech genutzt werden. Für das Magazin bzw. die Lagerung

Datum: 30. September 2025

Seite 21 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23



von Steinkohleteerpech wird eine Eignungsfeststellung gem. § 63 (1) WHG beantragt.

Datum: 30. September 2025

Seite 22 von 28

Gegen die Umsetzung notwendiger Maßnahmen in Bezug zum Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG bestehen bei Aufnahme der formulierten Nebenbestimmungen (Anlage 2) und Hinweise (Anlage 3) aus Sicht der zu vertretenden Belange bzgl. des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass alle antragsgegenständlichen Anlagen des o.g. Antrages die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der AwSV erfüllen. Dies gilt nur, wenn die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen betrieben werden.

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

### 3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Die Prüfung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes obliegt dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf. Dieses teilt im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Es wurden ferner keine Nebenbestimmungen oder Hinweise formuliert.

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen (Anlage 2) und Hinweise (Anlage 3) in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

### 3.8 Gesundheitsvorsorge

Aus Sicht des Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 (1) Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 (1b) S. 1 Nr. 2 BIm-



SchG, § 12 (1b) BImSchG oder § 48 (1b) S. 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 (2a) der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

Datum: 30. September 2025

Seite 23 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden der Nr. 4.7 (G, E) des Anhangs 1 4. BImSchV existiert ein spezielles BVT-Merkblatt. Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das Europäische Merkblatt über die Nicht-eisenmetallindustrie (Reference Document on best available Techniques





Datum: 30. September 2025

Seite 24 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

in the Non Ferrous Metals Industries) (Stand: Dezember 2001). Die daraus resultierende BVT-Schlussfolgerung wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2016/1032/EU vom 13.06.2016 mit Wirkung zum 30.06.2016 in Kraft gesetzt. Für das v. g. BVT-Merkblatt existiert mittlerweile eine Überarbeitung (Stand: 2017), die im Dezember 2019 in übersetzter deutscher Fassung veröffentlicht worden ist.

Die Pflichtangaben nach § 21 (2a) der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem vorliegenden Antrag der Erftcarbon GmbH nach § 16 (1) BImSchG vom 31.08.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Graphitelektroden (Elektrodenbetrieb) war zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### **5. Kostenentscheidung**

##### **I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **15.896,50 Euro**.



## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Datum: 30. September 2025

Seite 25 von 28

## III. Gebühren

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-  
0051/23

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1. Für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.7 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage wird eine Gebühr von insgesamt 15.896,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 5.167.409,33 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 16.752,23 Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die



Datum: 30. September 2025

Seite 26 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-  
0051/23

sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und eine Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit ein.

Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.2 bei 4.035,00 Euro.

Nach Tarifstelle 4.3.1.18 ergäbe sich eine Gebühr in Höhe von 2.120,00 Euro für eine selbstständig erteilte Eignungsfeststellung.

Die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie einer Eignungsfeststellung nach § 63 WHG sind vorliegend geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Entsprechend ist die v. g. Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 16.752,23 Euro maßgeblich.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten umfangreiche und wiederholte Nachforderungen gestellt werden. Die betroffenen Fachstellen und -behörden mussten zudem aufgrund von Planänderungen mehrfach beteiligt werden, so dass neben dem zeitlichen Verzug auch ein überdurchschnittlich hoher Verwaltungsaufwand zu verzeichnen ist.



Dem gegenüber stehen vermehrt und wiederholte Nachfragen zum Sachstand seitens der Antragstellerin, um die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens zu unterstreichen. Insofern wird der Wert der Amtshandlung als hoch anzusehen sein.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 6.500,00 Euro. Die Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 23.252,23 Euro.

Datum: 30. September 2025

Seite 27 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

#### 4. Abzug Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 09.05.2025 wurde eine Gebühr in Höhe von 5.425,50 Euro erhoben, so dass 542,55 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 22.709,68 Euro.

#### 5. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 Prozent, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 15.896,77 Euro.

#### 6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 16 BImSchG des Elektrodenbetriebes wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **15.896,50 Euro** festgesetzt.



## VII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Datum: 30. September 2025

Seite 28 von 28

Aktenzeichen:

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Thomas Jansen

- Anlagen:
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (5 Seiten)  |
| 2. Nebenbestimmungen                 | (17 Seiten) |
| 3. Hinweise                          | (7 Seiten)  |
| 4. Formulare                         | (4 Seiten)  |



## Anlage 1

Anlage 1

Seite 1 von 5

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

### Ordner 1 von 1

|           |                                                                                                                                                                                                 |                 |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>0.</b> | <b>Anlage 0 – Antragsanschreiben</b>                                                                                                                                                            | <b>15 Blatt</b> |
| 0.1.      | Anschreiben der UVM GmbH vom 31.08.2023 i. d. V. vom 17.03.2025                                                                                                                                 | 3 Blatt         |
| 0.2.      | Inhaltsverzeichnis und Impressum                                                                                                                                                                | 5 Blatt         |
| 0.3.      | Aktenvermerk über Gestattung der Mitbenutzung des Löschwasserrückhaltebeckens der Speira GmbH durch die Tokai Erftcarbon GmbH inklusive den entsprechenden bestätigenden E-Mails vom 22.10.2024 | 4 Blatt         |
| 0.4.      | Anschreiben der UVM GmbH per E-Mail vom 27.03.2025 (Ergänzungen)                                                                                                                                | 3 Blatt         |
| 0.5.      | Anschreiben der UVM GmbH per E-Mail vom 30.09.2025 einschl. überarbeitetem Formular 4 Bl. 1                                                                                                     | 10 Blatt        |
| <b>1.</b> | <b>Anlage 1</b>                                                                                                                                                                                 | <b>12 Blatt</b> |
| 1.1.      | Antragsformular 1                                                                                                                                                                               | 3 Blatt         |
| 1.2.      | Genehmigungshistorie (F. 1 Bl. 4)                                                                                                                                                               | 8 Blatt         |
| 1.3.      | Vollmacht                                                                                                                                                                                       | 1 Blatt         |
| <b>2.</b> | <b>Anlage 2</b>                                                                                                                                                                                 | <b>10 Blatt</b> |
| 2.1.      | Erläuterungen zum Vorhaben                                                                                                                                                                      | 7 Blatt         |
| 2.2.      | Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse                                                                                                                                                              | 1 Blatt         |
| 2.3.      | Separate Kostenaufstellung                                                                                                                                                                      | 2 Blatt         |



|           |                                                                                                                                                                             |                  |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>3.</b> | <b>Anlage 3</b> .....                                                                                                                                                       | <b>6 Blatt</b>   |
| 3.1.      | Angaben zum Anlagenstandort.....                                                                                                                                            | 2 Blatt          |
| 3.2.      | Amtliche Basiskarte.....                                                                                                                                                    | 1 Blatt          |
| 3.3.      | Flurkarte.....                                                                                                                                                              | 1 Blatt          |
| 3.4.      | Auszug aus dem FNP.....                                                                                                                                                     | 1 Blatt          |
| 3.5.      | FNP Legende.....                                                                                                                                                            | 1 Blatt          |
| <b>4.</b> | <b>Anlage 4</b> .....                                                                                                                                                       | <b>1 Blatt</b>   |
| 4.1.      | Betriebslageplan.....                                                                                                                                                       | 1 Blatt          |
| <b>5.</b> | <b>Anlage 5</b> .....                                                                                                                                                       | <b>24 Blatt</b>  |
| 5.1.      | Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....                                                                                                                                      | 9 Blatt          |
| 5.2.      | Formular 2 – Betriebseinheiten.....                                                                                                                                         | 1 Blatt          |
| 5.3.      | Formular 3 – Technische Daten.....                                                                                                                                          | 14 Blatt         |
| <b>6.</b> | <b>Anlage 6</b> .....                                                                                                                                                       | <b>4 Blatt</b>   |
| 6.1.      | Aufstellungsplan – Neue Nippelfertigung.....                                                                                                                                | 2 Blatt          |
| 6.2.      | Robot with Dispenser .....                                                                                                                                                  | 1 Blatt          |
| 6.3.      | Grundfließbild.....                                                                                                                                                         | 1 Blatt          |
| <b>7.</b> | <b>Anlage 7</b> .....                                                                                                                                                       | <b>260 Blatt</b> |
| 7.1.      | Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen.....                                                                                                         | 10 Blatt         |
| 7.2.      | Formular 4 Bl. 1 – Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....                                                                                                                | 9 Blatt          |
| 7.3.      | Formular 5 – Quellenverzeichnis .....                                                                                                                                       | 2 Blatt          |
| 7.4.      | Formular 6 – Abgasreinigung .....                                                                                                                                           | 28 Blatt         |
| 7.5.      | „Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission einer geplanten neuen Nippelbearbeitung der TOKAI Erftcarbon GmbH für den Standort: Aluminiumstr. 4, 41515 |                  |



Grevenbroich (Stand: September 2023)“, Bericht: B2340053-01-  
(1)ver19092023, der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH  
vom 19.09.2023 ..... 55 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 5

7.6. „Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. S23200.1/05 –  
Schornsteinhöhenberechnung und Luftschadstofftechnische  
Untersuchung zur geplanten Errichtung einer  
Nippelbearbeitungsanlage bei der TOKAI Erftcarbon GmbH in  
Grevenbroich“ der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter  
GmbH vom 05.12.2024 ..... 156 Blatt

**8. Anlage 8 ..... 6 Blatt**

8.1. Beschreibung des Umgangs mit Wasser / Abwasser ..... 1 Blatt

8.2. Formular 4 Bl. 2 – Betriebsablauf und Emissionen (Wasser)  
..... 1 Blatt

8.3. Formular 6 Bl. 2 – Abwasserreinigung ..... 1 Blatt

8.4. Formular 7 - Niederschlagsentwässerung ..... 3 Blatt

**9. Anlage 9 ..... 4 Blatt**

9.1. Abfallmanagement ..... 1 Blatt

9.2. Formular 4 Bl. 3 – Verwertung/Beseitigung von Abfällen ..... 3 Blatt

**10. Anlage 10 ..... 20 Blatt**

10.1. Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz ..... 7 Blatt

10.2. Formular 8.1 Bl. 1-5 – LAU-Anlagen (gasförmig, flüssig) ..... 5 Blatt

10.3. Formular 8.2 Bl. 1-3 – LAU-Anlagen (fest) ..... 3 Blatt

10.4. Fachbetrieb WHG ..... 5 Blatt

**11. Anlage 11 ..... 3 Blatt**

11.1. Naturschutz/Landschaftspflege ..... 3 Blatt





|                                                          |                 |
|----------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>12. Anlage 12</b>                                     | <b>11 Blatt</b> |
| 12.1. Arbeitsschutz/Organisation                         | 6 Blatt         |
| 12.2. Brandschutz                                        | 1 Blatt         |
| 12.3. Betriebssicherheitsverordnung                      | 1 Blatt         |
| 12.4. Explosionsschutz                                   | 1 Blatt         |
| 12.5. Störfall-Verordnung                                | 1 Blatt         |
| 12.6. Erklärung FaSi                                     | 1 Blatt         |
| <b>13. Anlage 13</b>                                     | <b>13 Blatt</b> |
| 13.1. Bauantrag                                          | 2 Blatt         |
| 13.2. Vollmacht                                          | 1 Blatt         |
| 13.3. Lageplan                                           | 1 Blatt         |
| 13.4. Aufstellungsplan                                   | 1 Blatt         |
| 13.5. Grundriss und Schnitte                             | 1 Blatt         |
| 13.6. Baubeschreibung                                    | 3 Blatt         |
| 13.7. Kostenaufstellung                                  | 1 Blatt         |
| 13.8. Betriebsbeschreibung                               | 2 Blatt         |
| 13.9. Stellplatznachweis                                 | 1 Blatt         |
| <b>14. Anlage 14</b>                                     | <b>53 Blatt</b> |
| 14.1. Angebot Nippelbearbeitung (INREMA) OV220044.Rev 04 | 41 Blatt        |
| 14.2. Angebot R&R Beth 2210745 vom 18.11.2022            | 6 Blatt         |
| 14.3. Angebot R&R Beth 2410475 vom 25.07.2024            | 3 Blatt         |
| 14.4. Angebot R&R Beth 2410536 vom 23.08.2024            | 3 Blatt         |
| <b>15. Anlage 15</b>                                     | <b>51 Blatt</b> |
| 15.1. Treibhausemissionshandel                           | 1 Blatt         |
| 15.2. Ausgangszustandsbericht                            | 1 Blatt         |



|                                                                                                      |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 15.3. Zertifikate nach ISO 9001, 14001, 45001, 50001.....                                            | 4 Blatt  |
| 15.4. Sicherheitsdatenblatt Elektrodenbindemittel.....                                               | 22 Blatt |
| 15.5. Sicherheitsdatenblatt Graphit.....                                                             | 11 Blatt |
| 15.6. Antrag auf (weitergehende) Emissionsminderung der TOKAI<br>Erftcarbon GmbH vom 30.10.2024..... | 1 Blatt  |
| 15.7. Fotodokumentation Lager.....                                                                   | 6 Blatt  |
| 15.8. Dokumentation Lagerfläche.....                                                                 | 2 Blatt  |
| 15.9. Garantieerklärung Gewebefilter.....                                                            | 2 Blatt  |
| 15.10. Aktivkohlefilter Skizze.....                                                                  | 1 Blatt  |

Anlage 1

Seite 5 von 5



## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

#### Auflagen

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist zusätzlich zu den baurechtlichen Anzeigepflichten der Beginn der Errichtungsarbeiten der zu ändernden Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor den beabsichtigten Errichtungsarbeiten vorliegen.



- 1.5 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist zudem der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV NRW) ist die zuständige Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
  - Ursache der Störung,
  - Zeitpunkt der Störung,
  - Dauer der Störung,
  - Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
  - die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Kampfmittelbeseitigung**

- 2.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:



- 2.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.
- 2.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde Grevenbroich ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.
- 2.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu beachten. Weitere Informationen sind über folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittel-beseitigung>

### **3. Bauordnungsrecht**

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis der Kampfmittelfreiheit erbracht ist. Dieser Nachweis ist mit den unter Nr. 1.4 genannten Anzeigepflichten vorzulegen.

### **4. Immissionsschutz**

#### **4.1 Baulärm**

- 4.1.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzei-



ger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Anlage 2

Seite 4 von 17

Hinweis:

*Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vorliegt.*

- 4.1.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 4.1.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.1.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 4.1.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 4.1.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.
- 4.2 Geräuschemissionen und -immissionen
  - 4.2.1 Die in der nachfolgenden Tabelle genannten schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten in der „Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und



–immission einer geplanten Fließbettgegenstrahlmühle der TOKAI Erftcarbon GmbH für den Standort: Aluminiumstraße 4, 41515 Grevenbroich“, Stand September 2023, Bericht-Nr.: B2340053-01(1)ver19092023 der ABK – Institut für Immissionschutz GmbH zugrunde gelegten Schallleistungspegel nicht überschreiten:

| Lfd. Nr. | Quelle                                             | Schallleistungspegel<br>[dB(A)] |
|----------|----------------------------------------------------|---------------------------------|
| 1        | Rohrleitung Filteranlage (Halle zur Filteranlage)  | 92                              |
| 2        | Ventilator der Filteranlage (Eingehaust)           | 83                              |
| 3        | Filtermantel incl. Abreinigung                     | 96                              |
| 4        | Kaminmündung Filteranlage (einschl. Schalldämpfer) | 75                              |

Die Sicherstellung der Einhaltung der v. g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten. Diese sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2.2 Der in der v. g. Prognose angesetzte Innenpegel ( $L_{AFTeq}$ ) der geänderten Nippel- und Graphitbearbeitung von 88,4 dB(A) darf während des Betriebes nicht überschritten werden.
- 4.2.3 Eine Abweichung von den in den Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und 4.2.2 festgelegten (Schalleistungs)-Pegeln ist nur unter Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.
- 4.2.4 Rolltore der geänderten Nippel- und Graphitbearbeitung sind während des Betriebes grundsätzlich geschlossen zu halten und sind nur für die Durchfahrt von Fahrzeugen zu öffnen.
- 4.2.5 Es sind insgesamt Aggregate zu verwenden, die beim Betrieb keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Brummen, Summen etc.) emittieren.
- 4.2.6 Anlagenbezogener Lieferverkehr ist nur im Tagzeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.



#### 4.2.7 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 4.2.8 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.7 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

Werden bei der wiederkehrenden Messung Abweichungen zu den in der Nebenbestimmung Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 festgelegten Werten festgestellt, sind diese der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich formlos anzuzeigen.

#### 4.2.9 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.2.7 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften





(TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schalleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr.4.2.1 und Nr. 4.2.2 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 4.3 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

##### 4.3.1 EQ7012

##### 4.3.1.1 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquelle 7012 (EQ7012) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten **Massenkonzentrationen** nicht überschreiten:

| Komponente        | Volumenstrom                         | Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ] |
|-------------------|--------------------------------------|------------------------------------------|
| Staub             | 75.000 m <sup>3</sup> /h             | 2                                        |
| Organische Stoffe | 1.000 m <sup>3</sup> /h <sup>1</sup> | 39                                       |
| Benzo(a)pyren     | 1.000 m <sup>3</sup> /h <sup>1</sup> | 0,009                                    |
| Benzol            | 1.000 m <sup>3</sup> /h <sup>1</sup> | 0,45                                     |

<sup>1</sup> Als Teilstrom zu den v. g. 75.000 m<sup>3</sup>/h.



4.3.1.2 Die Massenkonzentration der in Nr.4.3.1.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.3.1.3 Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr.4.3.1.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

4.3.1.4 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 4.3.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

4.3.1.5 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.3.1.4 sind wiederkehrend jeweils jährlich durchführen zu lassen (Nr. 5.4.4.7 TA Luft).

4.3.1.6 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.3.1.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und



die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a (2) S. 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 4.3.1.7 Messplätze

Zur Durchführung von Emissionsmessungen sind nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle EQ7012 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Zusätzlich ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ein Messplatz in der Absaugstelle S5 einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

#### 4.3.1.8 Die erforderliche Schornsteinbauhöhe für die Emissionsquelle 7012 beträgt 33,4 m über Grund. Diese darf durch die tatsächliche Bauhöhe nicht unterschritten und um nicht mehr als 10 % überschritten werden.



4.3.1.9 Der Einbau einer Regenschutzhaube oder eine horizontale Ableitung der Abluft an der Mündung der EQ7012 ist nicht zulässig.

#### 4.3.2 EQ1211

##### 4.3.2.1 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquelle 1211 (EQ1211) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten **Massenkonzentrationen** nicht überschreiten:

| Komponente | Volumenstrom             | Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ] |
|------------|--------------------------|------------------------------------------|
| Staub      | 65.240 m <sup>3</sup> /h | 4                                        |

#### 4.3.3 EQ6051

##### 4.3.3.1 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquelle 6051 (EQ6051) dürfen bei Betriebszustand 1 (Variante 1) die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten **Massenkonzentrationen** nicht überschreiten:<sup>2</sup>

| Komponente        | Volumenstrom              | Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ] |
|-------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| Staub             | 110.000 m <sup>3</sup> /h | 4                                        |
| Organische Stoffe | 110.000 m <sup>3</sup> /h | 39                                       |
| Benzol            | 110.000 m <sup>3</sup> /h | 0,45                                     |
| Benzo(a)pyren     | 110.000 m <sup>3</sup> /h | 0,009                                    |

4.3.3.2 Im Abgas der Emissionsquelle 6051 (EQ6051) dürfen bei Betriebszustand 2 (Variante 2) die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten **Massenkonzentrationen** nicht überschreiten:<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Es werden in diesen Tabellen ausschließlich die zu ändernden Emissionsbegrenzungen aufgeführt. Hinsichtlich der weiteren Schadstoffkomponenten wird auf die tabellarische Auflistung der bestandskräftigen nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 28.01.2025 verwiesen.



| Komponente        | Volumenstrom              | Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ] |
|-------------------|---------------------------|------------------------------------------|
| Staub             | 117.410 m <sup>3</sup> /h | 4                                        |
| Organische Stoffe | 117.410 m <sup>3</sup> /h | 39                                       |
| Benzol            | 117.410 m <sup>3</sup> /h | 0,45                                     |
| Benzo(a)pyren     | 117.410 m <sup>3</sup> /h | 0,009                                    |

#### 4.3.4 EQ7031

##### 4.3.4.1 Emissionsbegrenzungen

Im Abgas der Emissionsquelle 7031 (EQ7031) dürfen bei Betriebszustand 1 (Variante 1) die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten **Massenkonzentrationen** nicht überschreiten:<sup>2, 3</sup>

| Komponente                                                                        | Volumenstrom            | Massenkonzentration [mg/m <sup>3</sup> ] |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------|
| Staub                                                                             | 7.410 m <sup>3</sup> /h | 4                                        |
| Benzol inkl. PAK                                                                  | 7.410 m <sup>3</sup> /h | 0,45                                     |
| PAK (Summe aus Benzo(a)pyren, Dibenz(a,h)anthracen, 2-Naphthylamin) inkl. Cadmium | 7.410 m <sup>3</sup> /h | 0,009 mg/m <sup>3</sup>                  |

#### 4.4 Emissionen diffuser Quellen

Bei der Errichtung von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (wie z. B. Steinkohlenteerpech), die

- bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,

<sup>3</sup> In Betriebszustand 2 (Variante 2) findet keine Ableitung über die EQ7031 statt.



c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder

d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

#### 4.4.1 Pumpen und Rührwerke

4.4.1.1 Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 4.4.1.2 Behälter und Rührwerke

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

#### 4.4.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sollen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbin-



dungen ist die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, z. B. Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

#### 4.4.2.1 Dichtheitsnachweis Flanschverbindungen

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalledichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalledichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.



#### 4.4.2.2 Montageanweisung

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

#### 4.4.3 Absperr- oder Regelorgane

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200$  °C die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von  $> 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C ist die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei  $> 200$  °C erreicht werden.

4.4.3.1 Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

#### 4.4.4 Dichtheitsnachweise

Die Nachweise zur Dichtheit der unter Nr. 4.4 ff. betroffenen Flanschverbindungen sowie Absperr- o. Regelorganen sind der zuständigen Überwachungsbehörde nach Errichtung und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

### 5. **Arbeitsschutz**

5.1 Die für bestimmte Bereiche und im Notfall benötigte Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Augenschutz, Schutzhandschuhe, etc.) ist an einer geeigneten Stelle in räumlicher Nähe zur Anlage be-





reitzustellen, sodass diese jederzeit und insbesondere im Gefahrenfall für die Beschäftigten zugänglich ist. Der Aufbewahrungsort ist deutlich zu kennzeichnen.

Anlage 2

Seite 15 von 17

- 5.2 Der Arbeitgeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten nicht durch die beiden eingesetzten Roboter (KR480 sowie KR20) gefährdet werden, insbesondere dann, wenn ein Öffnen der Türen im Sicherheitszaun bei laufendem Betrieb möglich sein sollte bzw. bei Wartung und Instandhaltung der Anlage.

## **6. Vorbeugender Gewässerschutz**

- 6.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 6.2 Die gemäß § 44 (1) AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 (2) AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen. In der Betriebsanweisung sind die im Brandfall zu ergreifenden Maßnahmen zur Rückhaltung des Löschwassers aufzunehmen.
- 6.3 Bei einem Austritt von Steinkohlenteerpech sind die betroffenen Flächen umgehend zu reinigen.
- 6.4 Ein Eintritt von Steinkohlenteerpech in die Kanalisation ist unzulässig.
- 6.5 Nach § 47 (3) AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Der vorzulegende Prüfbericht sollte durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form übermittelt werden. Darüber ist



bei der Vertragsverhandlung zur Beauftragung der prüfenden sachverständigen Person zu informieren. Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach [dezernat53@brd.nrw.de](mailto:dezernat53@brd.nrw.de) der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017). Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person im Rahmen der Beauftragung den Text dieser Nebenbestimmung zur Verfügung zu stellen.

## **7. Abfallwirtschaft**

- 7.1 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß §§ 7, 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos, in zeitlichem Zusammenhang mit der Baumaßnahme, zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 2a S.1 LKrWG NRW).
- 7.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüssel, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen (§§ 7, 47 KrWG).
- 7.3 Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Grevenbroich ist zu beachten. Abfälle, für die nach dem örtlichen Satzungsrecht Überlassungspflichten i.S. des § 17 KrWG gelten, sind auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten, und zu bestimmten Behandlungsanlagen zu bringen,



wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können (§ 5 (4) des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG NRW)).

Anlage 2

Seite 17 von 17

- 7.4 Der Abfallerzeuger hat für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchanfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2a S.3 LKrWG NRW).



## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.04-9000737-0001-G16,8a-0051/23

## Hinweise

### 1. Bauordnung und Brandschutz

1.1 Feuerwehrpläne sind stets aktuell zu halten. Die Feuerwehrpläne sind auf Grund der Baumaßnahme mutmaßlich zu aktualisieren.

1.2 Das Bauvorhaben muss im Ganzen den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung (BauO NRW 2018), den dazu ergangenen Verordnungen sowie technischen Bestimmungen (DIN) und den planungsrechtlichen Vorschriften (BauGB, Bebauungsplan und Satzungen der Gemeinde) entsprechen.

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Bauherrin / des Bauherrn und im Rahmen ihres Wirkungskreises in der Verantwortung der anderen am Bau Beteiligten (§§ 52 bis 56 BauO NRW 2018).

1.3 Auf die womöglich eigenverantwortlich zu prüfenden Baugrundrisiken (z.B. Grundwasser) wird ausdrücklich hingewiesen.

1.4 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung der beigefügten Formulare anzuzeigen.

1.5 Spätestens bei Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:

a) der von einer oder einem saSV geprüfte Nachweis über die Standsicherheit,

b) die Erklärungen der saSV, dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Die v. g. Nachweise können in Textform per E-Mail eingereicht werden.

1.6 Gemäß § 11 (3) BauO NRW 2018 hat der die Bauherrin / der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des



Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin / des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin / des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

**1.7 Bauzustandsbesichtigung (§ 84 BauO NRW 2018)**

Der Tag der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss eine Woche vor dem angegebenen Tag der abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde (nachrichtlich der zuständigen Überwachungsbehörde) vorliegen. Die baulichen Anlagen und Einrichtungen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

**1.8** Bei Arbeitsstätten hat der Betreiber eigenverantwortlich darauf zu achten, dass die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und die technischen Regeln für Arbeitsstätten eingehalten werden. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

**1.9** Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin / einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (Vermessungs- und Katastergesetzes).

**2. Immissionsschutz**

**2.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die All-



gemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

## 2.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 (1) BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

## 2.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 (1) BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

## 2.4 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 (1) Satz 1 erfasst ist.



Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

## 2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 (3) BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 (3) BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über



die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 5 von 7

### **3. Arbeitsschutz**

3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Hierbei ist insbesondere auch die Emission von Benzo(a)pyren und Graphitstaub innerhalb der Halle zu betrachten und bewerten. Gegebenenfalls sind Arbeitsplatzmessungen durchzuführen.

3.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

3.3 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Beschäftigten wirksam vor einer Exposition durch die Gefahrstoffe zu schützen. Die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

3.4 Soweit Nutzung und Einrichtung der Betriebsstätte es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, sollten die Begrenzungen der Verkehrswege dauerhaft gekennzeichnet werden.

3.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und





vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 3

Seite 6 von 7

- 3.6 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

#### **4. Gewässerschutz**

- 4.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 (31) AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG.
- 4.2 Auf den § 24 (2) der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
- 4.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 (1) S. 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt



oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 3

Seite 7 von 7